

**Anlage 2 - Allgemeine Bedingungen der TÜV NORD CERT
GmbH zur Zertifizierung von Wirtschaftsteilnehmern
gemäß den Zertifizierungsbedingungen von ISCC EU /
ISCC DE / REDcert EU / REDcert DE**



Inhaltsverzeichnis

1	AUFGABEN DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE UND DES AUFTRAGGEBERS	2
1.1	Aufgaben der Zertifizierungsstelle	2
1.2	Aufgaben des Auftraggebers	3
1.3	Regelungen zur Arbeitssicherheit	5
1.3.1	Auftraggeber	5
1.3.2	Zertifizierungsstelle	5
2	GÜLTIGKEIT UND NUTZUNGSRECHT DES ZERTIFIKATES	6
3	BEENDIGUNG DES NUTZUNGSRECHTS	6
3.1	Auftraggebers	6
3.2	Zertifizierungsstelle	7
3.3	Ende des Nutzungsrechts	7
3.4	Zertifikatsergänzungen	7

Vorbemerkung:

Das zutreffende Zertifizierungssystem ist das auf Seite 1 des zugehörigen Angebotes genannte Zertifizierungssystem.

1 AUFGABEN DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE UND DES AUFTRAGGEBERS

1.1 Aufgaben der Zertifizierungsstelle

Grundsätzlich gelten die Anforderungen des Zertifizierungssystems.

- Die Aufgaben der Zertifizierungsstelle im Rahmen der Kontrollen/Audits bei den Wirtschaftsteilnehmern (WT) sind festgelegt in der Anlage I zum Angebot „Anlage I -Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens nach den Anforderungen des Zertifizierungssystems“.
- Bei Erfordernis benachrichtigt die Zertifizierungsstelle das angewendete Zertifizierungssystem über jede Kontrollaktivität, indem sie ein spezielles Audit-Benachrichtigungsformular übermittelt. Auf Anfrage werden die Verträge mit dem Kunden (Wirtschaftsteilnehmer) dem angewandten Zertifizierungssystem offengelegt.
- Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, dem Zertifizierungssystem und der mit der Akkreditierung der Zertifizierungstätigkeit beauftragte Stelle die durchgeführte Kontrolltätigkeit mitzuteilen¹. Dies erfolgt unmittelbar nach Abschluss des internen Zertifizierungsprozesses und unter Verwendung der vom Zertifizierungssystem bereitgestellten Berichtsformulare.
- Festgestellte Beanstandungen sind hinsichtlich Art und Umfang der Mängel sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Beseitigung der Beanstandung sorgfältig zu protokollieren.
- Bei Gefahr im Verzug ist das Zertifizierungssystem unter Umgehung des formalen Verfahrens vorab über die Beanstandung zu informieren.
- Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, die Ergebnisse der Kontrollen so zu dokumentieren, dass das Zertifizierungssystem bzw. eine mit der Akkreditierung der Zertifizierungstätigkeit beauftragte Stelle jederzeit leichten Zugriff auf die Kontrollergebnisse haben.
- Werden Maßnahmen entsprechend des Sanktionskatalogs ergriffen, so hat die Zertifizierungsstelle deren Wirksamkeit und Einhaltung zu überprüfen. Für dadurch entstehende zusätzliche Kosten (z.B. für Nachkontrollen) haftet weder das Zertifizierungssystem noch die Zertifizierungsstelle, sondern der WT.
- Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers (Wirtschaftsteilnehmer) vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen werden aussch. nach den Regeln des zutreffenden Zertifizierungssystems weitergegeben. Weiterhin kann die Zertifizierungsstelle in Streitfällen vertrauliche Informationen an die zuständige Schiedsstelle offenlegen. Der Auftraggeber kann die Zertifizierungsstelle aus bestimmten Gründen von ihrer Schweigepflicht entbinden.
- Die Zertifizierungsstelle führt und veröffentlicht bei Bedarf ein Verzeichnis der von ihr zertifizierten Wirtschaftsteilnehmer mit dem Geltungsbereich der Bescheinigung (Zertifikat bzw. Konformitätsbescheinigung nach Vorgabe des zutreffenden Zertifizierungssystems).

¹ Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist zuständig für die Anerkennung und Überwachung von Zertifizierungsstellen nach den Nachhaltigkeitsverordnungen der Richtlinie 2009/28/EG, die durch die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) und die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) in nationales Recht umgesetzt wurden.

- Beschwerden Dritter über die Tätigkeit der zertifizierten Wirtschaftsteilnehmer, die bei der TÜV NORD CERT Zertifizierungsstelle eingehen und von dieser zertifiziert wurden, werden schriftlich erfasst, geprüft und abschließend behandelt.
- Die Zertifizierungsstelle nimmt Beschwerden und Einsprüche des Auftraggebers zum Zertifizierungsverfahren schriftlich auf, prüft den Sachverhalt und geht den Beschwerden / Einsprüchen nach. Wird zwischen dem Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle keine Einigung erzielt, kommt das im Internet der TÜV NORD CERT (www.tuev-nord-cert.de) veröffentlichte Beschwerde- / Einspruchsverfahren zur Anwendung.
- Für den Fall, dass Anforderungen des zutreffenden Zertifizierungssystems im Audit nicht erfüllt wurden, kann die Zertifizierungsstelle ein Wiederholungsaudit bei dem Auftraggeber durchführen.

1.2 Aufgaben des Auftraggebers

Grundsätzlich gelten die Anforderungen des zutreffenden Zertifizierungssystems.

- Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Anforderungen des zutreffenden Zertifizierungssystems jederzeit zu erfüllen.
- Der Auftraggeber stimmt den Zertifizierungskonditionen/-bedingungen des geltenden Zertifizierungssystems in der jeweiligen gültigen Fassung uneingeschränkt zu.
- Der Auftraggeber stellt der Zertifizierungsstelle alle sich auf die Zertifizierung beziehenden Dokumente rechtzeitig (2 Wochen) vor dem Audit zur Verfügung. Insbesondere sollten die folgenden Dokumente (falls zutreffend) vor dem Audit zur Verfügung gestellt werden
 - Individuelle THG-Berechnung
 - Massenbilanz
 - Liste mit allen Anfallstellen für Abfall und Reststoffe (gilt für Sammler / collecting points)
 - Liste der Lagerhäuser mit Adressen und / oder Geo-Koordinaten
 - Liste der Landbetriebe Betriebe / Plantagen mit Adressen und / oder Geokoordinaten (gilt für Ersterfasser/first gathering point)
 - Daten bezüglich der Polygone, die die genauen Grenzlinien einer Farm oder Plantage in einem Shape-, KML- oder KMZ-Dateiformat anzeigen oder ähnliche Information (gilt für Landbetriebe oder Plantagen, die nicht dem EU-Cross-Compliance-System unterliegen)
 - oder
Eine aussagekräftige GRAS Analyse (Global Risk Assessment Services - <https://www.gras-system.org/>)
 - Für Sammler von Abfall und Reststoffen (Collecting Points): Liste mit sogenannten abhängigen Sammlern, die im Auftrag vom Sammelbetrieb sammeln
- Der Auftraggeber führt bis zum ersten Zertifizierungsaudit und vor allen nachfolgenden Überwachungsaudits ein **vollständiges internes** Audit durch. Auditiert werden müssen durch den Auftraggeber alle Elemente des zutreffenden Zertifizierungssystems sowie die für den Geltungsbereich des Zertifikates zutreffenden Standorte/Produktionsstätten. Eine Managementbewertung unter Berücksichtigung dieser Auditergebnisse ist vor dem Audit der Zertifizierungsstelle durchzuführen und zu dokumentieren. Das Ergebnis der Bewertung ist der Zertifizierung schriftlich mindestens 2 Wochen vor Auditbeginn zur Verfügung zu stellen.
- Der Auftraggeber benennt mindestens 2 Wochen vor Auditbeginn eine für die Abwicklung des Audits verantwortliche Kontaktperson und teilt diese TÜV NORD CERT schriftlich mit.
- Der Auftraggeber wird alle erforderlichen Vorkehrungen für die sichere Durchführung der Kontrollen der Zertifizierungsstelle treffen einschl. Proben ziehen, den Zugang zu allen Informationen,

Dokumente und Aufzeichnungen, z.B. über Lieferungen, Bescheinigungen, Berechnungen, Nachweise, Audits, Beschwerden und den Zugang zu allen Betriebsbereichen und zum Personal an allen Orten für die Auditoren/Kontrolleure sicherzustellen.

- Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Personal des geltenden Zertifizierungssystems, der mit der Akkreditierung der Zertifizierungstätigkeit beauftragte Stelle die durchgeführte Kontrolltätigkeit² und der Zertifizierungsstelle jederzeit Zugang zu allen erforderlichen Dokumenten, Unterlagen und Bereichen seiner Räumlichkeiten zu gewähren.
- Bei Audits im Ausland, bei denen Auditoren von den Prüfern des Zertifizierungssystems oder der zuständigen Akkreditierungsbehörde³ begleitet werden sollen, stellt der Kunde einen eigenen Dolmetscher für die Dauer des Audits auf eigene Kosten zur Verfügung.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach erfolgter Erteilung der Bescheinigung (Zertifikat bzw. Konformitätsbescheinigung nach Vorgabe des Zertifizierungssystems) bzw. Ergänzungen alle wichtigen Änderungen der Zertifizierungsstelle mitzuteilen (das betrifft z.B. Änderungen bezüglich der Rechts- oder Organisationsform, der Biomasse, der Technologien, der wirtschaftlichen oder der Besitzverhältnisse, der Organisation und des Managements [wie Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal, etc.], der Kontaktadresse und der Standorte, des Geltungsbereiches des zertifizierten Managementsystems, sowie wesentliche Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse).
- Der Wirtschaftsteilnehmer überträgt alle gemäß den ISCC EU- bzw. REDcert-EU relevanten Anforderungen ausgestellten Nachhaltigkeitsnachweise innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ausstellung in der erforderlichen Form an die zuständige Behörde, in Deutschland die BLE in Bonn an die NABISY-Datenbank und an die Zertifizierungsstelle der TÜV NORD CERT GmbH esud@tuev-nord.de, und bewahrt die Nachweise mindestens 10 Jahre nach ihrer Ausstellung auf.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Beanstandungen und ihre Behebungen bezüglich der Anforderungen des zutreffenden Zertifizierungssystems und seiner Wirksamkeit aufzuzeichnen und dem Auditor im Audit zu dokumentieren.
- Die Bescheinigung darf nur vom Auftraggeber und nur in unmittelbarer Verbindung mit dem geprüften Produkt und dem geprüften Unternehmen genutzt werden.
- Es ist nicht gestattet, dass Bescheinigungen auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen, Inspektionsberichten oder Zeugnissen/Zertifikaten für Personen anzuwenden.
- Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass die Bescheinigung im Wettbewerb nur so verwendet wird, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage über den zertifizierten Bereich des Auftraggebers gemacht wird. Der Auftraggeber hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des Wettbewerbes nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle um eine amtliche Überprüfung gehandelt.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung jegliche Werbung und sonstige Nutzung unverzüglich einzustellen, die sich auf die Zertifizierung in irgendeiner Weise bezieht und alle Zertifizierungsdokumente unverzüglich der Zertifizierungsstelle zurück zu geben und zuzustellen.

² Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist zuständig für die Anerkennung und Überwachung von Zertifizierungsstellen nach den Nachhaltigkeitsverordnungen der Richtlinie 2009/28/EG, die durch die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) und die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) in nationales Recht umgesetzt wurden.

³ Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist zuständig für die Anerkennung und Überwachung von Zertifizierungsstellen nach den Nachhaltigkeitsverordnungen der Richtlinie 2009/28/EG, die durch die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) und die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) in nationales Recht umgesetzt wurden.

- Der Auftraggeber informiert die Zertifizierungsstelle schriftlich zur Vermeidung von Konfliktsituationen zwischen der Zertifizierungsstelle und einem Beratungsunternehmen über vor oder nach Vertragsschluss in Anspruch genommene Beratungsleistungen auf dem Gebiet.
- Die Kosten für ein Wiederholungsaudit trägt der Auftraggeber zusätzlich zu dem Angebotspreis.
- Der Auftraggeber stimmt der Weitergabe der Auditdokumentation und ggf. weiteren erforderlichen Unterlagen an das betreffende Zertifizierungssystem und an die mit der Akkreditierung/Registrierung der Zertifizierungstätigkeit beauftragte Stelle zu⁴.

Der Kunde ist verpflichtet, der Zertifizierungsstelle mitzuteilen, welche Materialien gemäß ISCC als nachhaltig behandelt werden. Sollte der Kunde nach der (ersten) Zertifizierung wider Erwarten Abfälle oder Reststoffe (oder daraus hergestellte Produkte) entgegen den Erwartungen sammeln, verarbeiten, lagern oder handeln, muss er der Zertifizierungsstelle unverzüglich informieren und das Überwachungsaudit durchführen entsprechend.

1.3 Regelungen zur Arbeitssicherheit

1.3.1 Auftraggeber

- Rechtzeitig vor Auditdurchführung übermittelt der Auftraggeber Informationen über Gefährdungen und Belastungen, die von der Arbeitsumgebung im Betrieb des Auftraggebers ausgehen können, eingeschlossen sind auch Informationen über Gefahrstoffe in Prüflingen. Der Auftraggeber übermittelt Informationen, ob und ggf. inwieweit die Vorsorge nach ArbMedVV (Angebots- bzw. Pflichtvorsorge) für die beauftragten Tätigkeiten erforderlich sind.
- Der Auftraggeber verfügt über angemessene Vorkehrungen für Erste-Hilfe-, Alarm- und Rettungsmaßnahmen und benennt Ansprechpartner und Zuständigkeiten.
- Der Auftraggeber stellt sicher, dass Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle nur in Begleitung eines Mitarbeiters des Auftraggebers tätig werden.
- Der Auftraggeber unterweist die Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle anhand von Gefährdungsbeurteilung(en) und Betriebsanweisung(en) einschließlich von Notrufnummern und Sammelplätzen im Gefahrfall sowie über Funktionsweisen und Sicherheit eventuell zu nutzender Gerätschaften.
- Der Auftraggeber stellt eventuell notwendige und die über die von der Zertifizierungsstelle bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung (Helm, Sicherheitsschuhe, Gehörschutz, Schutzbrille) hinausgeht unentgeltlich zur Verfügung.

1.3.2 Zertifizierungsstelle

Der Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle darf nur tätig werden, wenn sichere Zustände hergestellt sind. Er hat das Recht, bei unzumutbaren Gefährdungen / Belastungen die Tätigkeit nicht durchzuführen.

⁴ Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist zuständig für die Anerkennung und Überwachung von Zertifizierungsstellen nach den Nachhaltigkeitsverordnungen der Richtlinie 2009/28/EG, die durch die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) und die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) in nationales Recht umgesetzt wurden.

2 GÜLTIGKEIT UND NUTZUNGSRECHT DES ZERTIFIKATES

- Die Gültigkeit des Zertifikates beginnt mit Datum der Zertifikatserteilung und endet wie auf dem Zertifikat angegeben. Die Laufzeit ist abhängig von dem der Auditierung zugrunde gelegten Standard; sie darf max. 3 Jahre nicht überschreiten. Dies setzt voraus, dass basierend auf dem Datum des Zertifizierungsaudits regelmäßige Überwachungsaudits gemäß den spezifischen Akkreditierungsregeln oder Zertifizierungsstandards (z. B.: halbjährlich, jährlich) im Unternehmen mit positivem Ergebnis durchgeführt werden. In begründeten Fällen kann auch ein kurzfristiges Überwachungsaudit erforderlich werden. Die Feststellung der Erforderlichkeit liegt dabei im Ermessen der Zertifizierungsstelle. Die Zertifikatsergänzung VDA 6.X ist nur gültig in Verbindung mit dem gültigen erteilten Zertifikat nach ISO 9001.
- Der Geltungsbereich der Zertifizierung ist im deutschen bzw. im englischen Zertifizierungstext aufgeführt. Eine Übertragung in andere Sprachen erfolgt nach bestem Wissen. Im Zweifel oder bei Widersprüchen ist allein die deutsche bzw. die englische Version des Zertifikats maßgeblich.
- Die Genehmigung zur Nutzung des Zertifikats gilt ausschließlich für den zertifizierten Bereich des Auftraggebers. Die Nutzung des Zertifikats für Tätigkeiten, die außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen, ist nicht gestattet
- Das Zertifikat darf nur in der von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellten Form benutzt werden. Zertifikat dürfen nicht irreführend z.B. zu Zwecken der Werbung verwendet werden.
- Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass das Zertifikat im Wettbewerb nur so verwendet werden, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage über den zertifizierten Bereich des Auftraggebers gemacht wird. Der Auftraggeber hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des Wettbewerbes nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle um eine amtliche Überprüfung gehandelt.
- Sollte die Zertifizierungsstelle aufgrund vertragswidriger Nutzung des Zertifikates durch den Auftraggeber nach den Grundsätzen der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das gleiche gilt für Fälle, in denen die Zertifizierungsstelle durch Werbeaussagen oder aufgrund sonstigen Verhaltens des Auftraggebers von Dritten in Anspruch genommen wird.
- Der Auftraggeber erhält das nicht übertragbare, zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenzte und nicht ausschließliche Recht, das Zertifikat entsprechend dem zuvor Gesagten zu nutzen.
- Die Verwendung des Zertifikates ist auf den Auftraggeber beschränkt und darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Zertifizierungsstelle vom Auftraggeber auf Dritte oder Rechtsnachfolger übertragen werden. Falls eine Übertragung gewünscht wird, ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Gegebenenfalls ist ein erneutes Audit durchzuführen.

3 BEENDIGUNG DES NUTZUNGSRECHTS

3.1 Auftraggebers

Das Recht des Auftraggebers, das Zertifikat zu führen, endet mit sofortiger Wirkung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn u.a.

- der Auftraggeber Veränderungen der für die Zertifizierung maßgeblichen Verhältnisse seines Betriebes oder Anzeichen für solche Veränderungen nicht unverzüglich der Zertifizierungsstelle anzeigt,
- das Zertifikat in einer gegen Ziffer 2. verletzenden Weise verwendet wird,
- die Überwachungsaudits im Ergebnis die Aufrechterhaltung des Zertifikates nicht mehr rechtfertigen,
- über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird,
- Überwachungsaudits aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht durchgeführt werden können,
- Maßnahmen zur Behebung von Nichtkonformitäten nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen durchgeführt wurden oder im Ergebnis unzureichend sind oder
- wettbewerbsrechtlich oder den gewerblichen Rechtsschutz betreffende Auseinandersetzungen über das Zertifikat entstehen.

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, ein Zertifikat auszusetzen oder zu beenden, falls der Zertifizierungsstelle nachträglich entsprechende neue Erkenntnisse zur Beurteilung des Zertifizierungsverfahrens oder des Ergebnisses des Zertifizierungsverfahrens bekannt werden.

Die Zertifizierungsstelle behält sich vor, in Bezug auf Zertifizierung, über Erteilung, Verweigerung, Aufrechterhaltung der Zertifizierung, Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung, Erneuerung, Aussetzung oder Wiederherstellung nach einer Aussetzung, oder Zurückziehung zu entscheiden.

Ferner haben die Zertifizierungsstelle (TÜV NORD CERT GmbH) und der Auftraggeber das Recht, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn dem Auftraggeber die Nutzung des Zertifikats rechtskräftig untersagt wird. Gleiches gilt für das Zertifikat.

3.2 Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, bei Eintreten der in 3.1 aufgeführten Gründe nach sachkundiger Analyse ein Dezertifizierungsverfahren einzuleiten und das Zertifikat auszusetzen, zurückzuziehen bzw. für ungültig zu erklären. Wenn bis spätestens 6 Monate nach einer Aussetzung der Auftraggeber nachweisen kann, dass wieder ein anforderungsgerechter Zustand vorliegt, kann die Zertifizierung wieder in Kraft gesetzt werden. Die hierbei anfallenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

3.3 Ende des Nutzungsrechts

Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Zertifikate (Originale, Kopien, pdf-Dokumente) unverzüglich einzuziehen und zu vernichten sowie das Werben mit den Zertifikaten einzustellen.

3.4 Zertifikatsergänzungen

Die Allgemeinen Bedingungen zur Zertifizierung von Managementsystemen gelten entsprechend für Zertifikatsergänzungen.